



AVB II

Arbeitsvertragsbedingungen

AVB II
Arbeitsvertragsbedingungen II, herausgegeben vom Paritätischen Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e.V.
in der Fassung vom 01.01.2018

Vorwort

Veränderungen im Arbeitsmarkt und der Refinanzierung, sowie Wünsche von AVB-Anwendern und anderen interessierten Mitgliedern im Paritätischen, die sich weiterentwickeln wollen, gaben Anlass, 2017 eine stark überarbeitete Version der bisherigen AVB, die **AVB II** zur Verfügung zu stellen. Verlangt wurde eine deutlich reguliertere Fassung. Sie knüpft an die bisherigen Mantelregelungen der AVB an. Die vorliegende **AVB II** bietet in § 10 eine jahresbezogene Stufensteigerungsregelung mit der Möglichkeit, die Laufzeit unter Leistungsgesichtspunkten zu verlängern oder auch zu verkürzen. In die Tätigkeitsfelder wurden die Bereiche WfbM und Integrationsunternehmen und weitere Tätigkeiten aus dem Sozial- und Erziehungsdienst, sowie dem Rettungsdienst und der Pflege aufgenommen. Dies geschah in vielen Fällen durch Nutzung der Spielräume zwischen den Entgeltgruppen durch Einführung von Entgeltgruppenzulagen.

Die **AVB II** stellt ein Angebot für Mitglieder dar, die Anwendern und interessierten Organisationen bei einer Neugestaltung ihrer AVB orientierten Arbeitsbedingungen hilfreich sein können. Auch die **AVB II** sind als Vertragsrichtlinie konzipiert. Sie finden deshalb nur Anwendung, wenn sie mit den MitarbeiterInnen vertraglich vereinbart werden. Sie können die bisherige AVB nicht automatisch ablösen.

Die **AVB II** wurden unter Mitarbeit Paritätischer Landesverbände in einer Arbeitsgruppe des Workshop Personal im Paritätischen Gesamtverband entwickelt und anschließend im Workshop Personal und der Geschäftsführerkonferenz des Paritätischen Gesamtverbandes als weiteres Angebot an die Mitgliedsorganisationen abgestimmt. Ergänzungen/Änderungen zur **AVB II** werden über die verbandlichen üblichen Informationswege wie Rundschreiben/Rundbriefe bekannt gemacht. Bei den Paritätischen Landesverbänden kann bei Einführung der neuen Vertragsbedingungen Rat und Information eingeholt werden.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
Vorstand

Hinweise zu Änderungen der AVB II zum 01.01.2018

In die AVB II in der vorliegenden Fassung werden folgende Änderungen aufgenommen. Soweit nicht in Fußnoten zur jeweiligen Regelung ein zwischenjähriger Geltungszeitpunkt genannt wird, kommen alle Neuerungen zum 01.01.2018 zur Geltung.

Richtwerttabelle, Lohnuntergrenzen, Zeitzuschläge

Die Tabelle wird zum 01.01.2018 um 2,20 % angehoben, mindestens aber um 60 Euro. Das wirkt sich in den Gruppen A, B, C Stufe 1 - 4 und D Stufe 1 aus.

Die Entgeltgruppenzulagen steigen entsprechend um 2,2 %.

Das Gleiche gilt für die in § 5 Abs. 4 AVB II geregelten Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, wie auch für die Lohnuntergrenze der AVB, die ab dem 01.01.2018 9,40 Euro beträgt.

Neu aufgenommen auf Seite 18 wurde ein Überblick über die Entgeltgruppenzulagen.

Anhang 2 – Sonderzahlungen und Zulagen gemäß § 11

Zwischen die Formulierungsvorschläge (1)a für eine Freiwilligkeitsklausel und (1)b für eine sog. Widerrufs-klausel wird das Wort „oder“ eingefügt. Bei Vereinbarung dieser Klauseln ist darauf zu achten, dass diese nur alternativ verwendet werden dürfen. Eine Vermengung der Inhalte kann deren Wirksamkeit gefährden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hinweise zu Änderungen	1
AVB II - Mantelvorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitsvertrag	3
§ 3 Allgemeine Pflichten	3
§ 4 Arbeitszeit	4
§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit	4
§ 6 Mehrarbeit	5
§ 7 Fernbleiben von der Arbeit	5
§ 8 Entgelt	6
§ 9 Entgeltgruppen/Tätigkeitsfelder	6
§ 10 Stufenregelung	6
§ 11 Betriebs-, arbeitsmarkt-, leistungsbezogene und sonstige Zulagen	7
§ 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle	7
§ 13 Erholungsurlaub	7
§ 14 Arbeitsbefreiung	8
§ 15 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	9
§ 16 Gesetzliche Bestimmungen	9
§ 17 Ausschlussfrist	9
Anlagen	
Anlage 1 Richtwerttabelle	11
Anlage 2 Tätigkeitsfelder	12
Erläuterungen	15
Empfehlung zur Vergütung von bestimmten Tätigkeiten im Anerkennungsjahr	17
Entgeltgruppenzulagen gültig ab 1. Januar 2018	18
Anhang	
Anhang 1 Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 AVB II - Ausgleich für Nachtbereitschaft	19
Anhang 2 Zulagen gem. § 11 - Gestaltungsmöglichkeiten	21
Anhang 3 Musterarbeitsvertrag	23

AVB II - Mantelvorschriften
§ 1 Geltungsbereich

Die AVB II gelten in den Arbeitsverhältnissen, in denen deren Anwendung schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Arbeitsvertrag

(1) Der befristete und unbefristete Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Jeder Vertragspartner erhält ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar. Dem/der Mitarbeiter/in ist die jeweils geltende AVB II zugänglich zu machen.

(2) Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden.

(3) Der Arbeitgeber kann dem/der Mitarbeiter/in eine andere seinen/ihren Fähigkeiten entsprechende zumutbare Tätigkeit zuweisen.

(4) Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Die Tätigkeiten paritätischer Organisationen und ihrer Einrichtungen werden durch ihre gemeinnützigen und sozialen Ziele bestimmt. Der/die Mitarbeiter/in trägt aktiv zur Erreichung dieser Ziele bei.

(2) Der/die Mitarbeiter/in hat seine/ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen nach bestem Können bei der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben einzusetzen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung. Einschlägige Rechtsvorschriften sowie Dienstanweisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers bzw. des/der Vorgesetzten sind zu beachten.

(3) Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Dienstgeheimnisse sowie über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(4) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten hat der/die Mitarbeiter/in eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu unterzeichnen. Ihm/ihr ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen rechtmäßigen aufgabenbezogenen Zweck zu erheben, zu verarbeiten, insbesondere Dritten bekannt oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(5) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung durch den Arbeitgeber. Sie darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich behindert wird oder sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag bzw. nach der allgemeinen Arbeitszeitregelung in der Einrichtung. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Sie darf (ausschließlich der Pausen) die gesetzliche Arbeitszeit von regelmäßig 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(2) Der/die Mitarbeiter/in ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Mehrarbeit bis zur gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit verpflichtet.

§ 5 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft dürfen nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, aber erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Bei Bereitschaftsdienst ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 % als Arbeitszeit bewertet. Die danach errechnete Arbeitszeit ist grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen.

Zum Zwecke der Berechnung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften) gilt der Bereitschaftsdienst vollständig als Arbeitszeit.

(3) Bei Rufbereitschaft hält sich der/die Mitarbeiter/in auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm/ihr selbst gewählten Ort auf, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem Stundenentgelt vergütet. Für geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit (bis zu insgesamt 30 Minuten) wird daneben das Stundenentgelt gezahlt.

Zum Zwecke der Berechnung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes werden die geleistete Arbeit und eine etwaige Wegezeit (bis zu 30 Min) als Arbeitszeit bewertet.

(4) Es werden Zeitzuschläge je Stunde gezahlt für

Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	EUR 1,76
Sonn- und Feiertagsarbeit in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr	EUR 3,54

Bei Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen werden beide Zuschläge gezahlt.

Für die Zeiten von Rufbereitschaft werden keine Zeitzuschläge gezahlt, mit Ausnahme der Arbeitseinsätze innerhalb der Rufbereitschaft.

(5) Zeiten des Bereitschaftsdienstes zwischen 23 und 6 Uhr sind dem/der Mitarbeiter/in zusätzlich zu Abs. 2 Satz 2 mit 5 % des hierfür zustehenden Stundenentgelts zu vergüten, so-

fern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz vorliegen.¹ Der Ausgleich kann auch in Form einer entsprechenden bezahlten Freistellung gewährt werden. Im Übrigen werden keine Zeitzuschläge gewährt.

(6) Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Sechstel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- Arbeitsleistung zu erbringen haben, oder
- nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen in der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Dem Beschäftigten, der an einem solchen Feiertag arbeitet, stehen Freizeitausgleich und die Zeitzuschläge nach § 5 Abs. 4 AVB II zu.

§ 6 Mehrarbeit

(1) Mehrarbeit sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgelegten Arbeitsstunden hinausgehen.

(2) Mehrarbeit sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die der/die nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter/in über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet.

(3) Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen, soweit der Arbeitsvertrag oder eine Betriebsvereinbarung keine ausdrücklichen anderweitigen Regelungen enthalten.

§ 7 Fernbleiben von der Arbeit

(1) Fernbleiben vom Dienst bedarf grundsätzlich vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers. Wenn die vorherige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der/die Mitarbeiter/in seinen/ihren Vorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und seine Genehmigung einzuholen.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hat der/die Mitarbeiter/in seine/ihre Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als drei Tage, so hat er/sie spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag auf seine/ihre Kosten ein ärztliches Attest über seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist ein neues ärztliches Attest beizubringen. In begründeten Fällen kann der Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit verlangen.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt, ist der/die Mitarbeiter/in darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber sobald wie möglich eine genaue Schilderung des Hergangs des Unfalls zu geben, damit die Berufsgenossenschaft entsprechend verständigt werden kann.

¹ Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 AVB II „Ausgleich für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst“ finden sich im

§ 8 Entgelt

(1) Der/die Mitarbeiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit ein Entgelt gemäß Anlage 1 (Richtwerttabelle). Dem/der Mitarbeiter/in ist die entsprechende Entgelttabelle zugänglich zu machen.

(2) Der/die nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter/in erhält von dem Entgelt, das für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihm/ihr vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Soweit im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Fälligkeit der Vergütung die gesetzliche Regelung (§ 614 BGB).

(4) Das Stundenentgelt berechnet sich wie folgt:

Das Entgelt nach Anlage 1 (Monatsentgelt) ist durch die durchschnittlich monatlich anfallenden Arbeitsstunden zu dividieren.

Diese betragen z. B. bei der

38,5-Stunden-Woche	167,40	(4,348 x 38,5 = 167,40),
39-Stunden-Woche	169,57	(4,348 x 39 = 169,57),
40-Stunden-Woche	173,92	(4,348 x 40 = 173,92).

§ 9 Entgeltgruppen/Tätigkeitsfelder

(1) Die Einordnung der Tätigkeit in bestimmte Tätigkeitsfelder richtet sich nach Anlage 2 "Tätigkeitsfelder".

(2) Sie folgt immer der auszuübenden Tätigkeit.

§ 10 Regulierte Stufenregelung

(1) Bei Einstellung erfolgt die Einstufung in der Regel in die Stufe 1. In der Entgeltgruppe A erfolgt bei Einstellung die Einstufung in die Stufe 2. Zeiten einschlägiger Berufserfahrung können durch eine höhere Einstufung berücksichtigt werden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen bei ununterbrochener Tätigkeit die Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, die Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, die Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3, die Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

(3) Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufen 4 und 5 um bis zu 2 Jahre verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufen 4 und 5 verlängert werden. Bei Verlängerung hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

(4) Bei einer Höhergruppierung erfolgt die Einstufung in der Regel in die Stufe, die dem bisherigen Entgelt am nächsten kommt und zu einer Erhöhung führt, mindestens in die Stufe 2. Ein Erhöhungsbetrag von 50,00 Euro ist mindestens sicherzustellen.

(5) Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich: Mutterschutzfristen, Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, bezahlter Urlaub, Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Sonstige Unterbrechungen bis zu 3 Jahren und Elternzeit bis zu 3 Jahren pro Kind sind unerschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

§ 11 Sonderzahlungen und Zulagen

(1) Der Arbeitgeber kann dem/der Mitarbeiter/in freiwillige/befristete/widerrufliche und sonstige Sonderzahlungen und Zulagen gewähren. Er teilt dies jeweils schriftlich mit.

(2) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt teilweise oder ganz vorweg gewährt werden. Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 5 kann bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich gewährt werden. Diese Zulagen werden bei Erreichen der nächsten Stufe oder bei Höhergruppierungen angerechnet.²

(3) Entgeltgruppenzulagen werden zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt bei Vorliegen der in der Entgeltgruppe beschriebenen Voraussetzungen, solange diese Tätigkeit ausgeübt wird. Sie nehmen an den Richtwerttabellensteigerungen teil. § 8 Abs. 2 (Teilzeit) findet Anwendung.

§ 12 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Erholungsurlaub

(1) Der/die Mitarbeiter/in hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Der Urlaubsanspruch beträgt bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche 29 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

(2) Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben (Wartezeit). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Das gleiche gilt, wenn das Arbeitsverhältnis ruht. § 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bleibt unberührt.

Scheidet der/die Mitarbeiter/in wegen Erwerbsminderung oder durch Erreichen der Altersgrenze gemäß § 15 Abs. 4 oder Abs. 5 aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn es in der ersten Hälfte und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Der Urlaubsanspruch vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung.

²Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich, die im Anhang 2 abgedruckten Textbausteine zu verwenden.

(3) Der Urlaub ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des/der Mitarbeiters/in liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub bis zum 30.04. des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30.04. gewährt und genommen werden, ist er bis zum 30.06. zu gewähren und zu nehmen. Urlaub, der innerhalb dieser Fristen nicht genommen wurde, verfällt mit Ausnahme des gesetzlichen Mindesturlaubs und des gesetzlichen Zusatzurlaubs, der in der Folge von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte.³ Mit der Gewährung von Urlaub wird bis zu dessen vollständiger Erfüllung zunächst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch, dann ein etwaiger Anspruch auf gesetzlichen Zusatzurlaub und schließlich der arbeitsvertragliche Anspruch auf Mehrurlaub erfüllt. § 17 Mutterschutzgesetz und § 17 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleiben unberührt.⁴

§ 14 Arbeitsbefreiung

Ist der/die Mitarbeiter/in aus wichtigen persönlichen Gründen im Sinne § 616 BGB an der Ausübung seiner/ihrer Arbeit verhindert, wird er/sie nur aus nachfolgend genannten Anlässen für die Dauer der notwendigen Abwesenheit von der Arbeit unter Weiterzahlung seines/ihrer Entgeltes freigestellt, soweit er/sie die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit ggf. nach ihrer Verlegung, erledigen kann.

1. bei der Niederkunft der Ehefrau oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin, Lebenspartnerin
1 Arbeitstag,
2. beim Tode des Ehegatten oder des/der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in, Lebenspartner/in
2 Arbeitstage,
3. beim Tode von Eltern oder Kindern
2 Arbeitstage,
4. bei schwerer Erkrankung
 - a) eines/einer Angehörigen, soweit er/sie in demselben Haushalt lebt,
1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - b) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne von § 45 Abs. 4 a - c SGB (Sozialgesetzbuch) V ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 - c) einer Betreuungsperson, wenn der/die Mitarbeiter/in deshalb die Betreuung seines/ihrer Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss
bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

³ Der gesetzliche Mindesturlaub und ein etwaiger gesetzlicher Zusatzurlaub verfallen bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG nach einem Übertragungszeitraum von längstens 15 Monaten, also spätestens am 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres

⁴ Die Änderungen in § 13 Abs. 3 Satz 1 - 4 finden Anwendung auf Urlaubsansprüche, die ab dem 01.01.2011 entstehen. Satz 5 und 6 finden Anwendung auch auf zuvor entstandene Urlaubsansprüche. Die Regelung gibt die aktuelle Rechtsprechung wieder.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen von a) und b) die Notwendigkeit der Anwesenheit des/der Mitarbeiters/in zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 15 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfrist durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.⁵
- (2) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag). Der Auflösungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Arbeitsverhältnis gem. § 626 BGB fristlos gekündigt werden.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der/die Mitarbeiter/in erstmals Altersruhegeld ungekürzt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, oder mit Ablauf des Monats, in dem er/sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht hat.
- (5) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Rente wegen unbefristeter voller Erwerbsminderung vorausgeht.
- (6) Der/die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides und den Zeitpunkt des Beginns der Alters- oder Erwerbsminderungsrente zu unterrichten.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod werden die Dienstbezüge für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für einen weiteren Monat an den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder einen sonstigen nahen Angehörigen, zu deren Unterhalt der/die Verstorbene wesentlich beigetragen hat oder die zur Zeit seines/ihrer Todes zur häuslichen Gemeinschaft gehört haben, weitergezahlt. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann die Zahlung mit befreiender Wirkung an einen von ihnen erfolgen.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit weder diese Arbeitsvertragsbedingungen noch Einzelvereinbarungen eine Regelung treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche auf Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

⁵ Im befristeten Arbeitsvertrag ist zu vermerken, dass das Arbeitsverhältnis nach § 15 gekündigt werden kann.

(2) Ansprüche aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, erlöschen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (§ 3 MiLoG)⁶ sowie für Ansprüche auf Mindestentgelte oder Urlaub, die sich aus zwingend geltenden Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz⁷ oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ergeben.⁸

⁶ Mindestlohn Anpassungsverordnung – MiLoV vom 15. November 2016, gültig ab 01.01.2017

⁷ Relevant könnten insbesondere folgende Verordnungen bzw. deren Nachfolgeregelungen sein: 3. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbVO), gültig ab 01.11.2017; 3. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch; 2. Rechtsverordnung zu Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft;

⁸ 3. Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung, gültig ab 01.06.2017 bis zum 31.12.2019

Anlage 1
Richtwerttabelle gem. § 8 AVB II
Gültig ab 01. Januar 2018

Entgeltgruppe 1	Steigerungsstufen				
	2	3	4	5	
A	1667,55	1768,00	1868,44	2031,89	
B	1840,09	1935,45	2069,33	2203,35	
C	2069,33	2232,16	2337,38	2609,90	
D	2672,29	2875,07	3011,89	3148,86	
E	3148,86	3285,84	3422,66	3559,63	
F	3559,63	3696,45	3833,43	3970,24	
G	4038,73	4244,20	4449,50	4586,32	
H	4586,32	4791,78	5065,58	5339,37	

Hinweis für alle AVB II-Anwender – Lohnuntergrenze von 9,40 Euro

Ab dem 01.01.2018 ist eine allgemeine AVB II-Lohnuntergrenze von derzeit 9,40 Euro brutto je Zeitzunde einzuhalten. Ab 41 Wochenstunden wird die Lohnuntergrenze von 9,40 Euro pro Stunde in der Gruppe A2 unterschritten. Das Monatsentgelt ist in diesen Fällen nach § 8 Abs. 4 der AVB II zu entnehmenden Formel zu berechnen.

41 Wochenstunden (4,348 x 41 = 178,268) 178,268 x 9,40 Euro = 1.675,71 € Monatsentgelt
42 Wochenstunden = 182,616 Stunden = 1.716,59 Euro Monatsentgelt

Hinweis zur 3. Pflegearbeitsbedingungenverordnung (3. PflegeArbbV)

Ab dem 01.01.2018 gilt ein Pflege Mindestlohn in Höhe von 10,55 Euro (West) und 10,05 Euro (Ost).

AVB II-Anwender im Bereich West

AVB II-Anwender im Bereich West, die mit einer höheren Stundenzahl ab 41 oder 42 Wochenstunden arbeiten, haben in der Gruppe B Stufe 1 (Pflegehilfskräfte) sicherzustellen, dass vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 ein Mindeststundenentgelt in Höhe von 10,55 Euro gezahlt wird. Das Monatsentgelt errechnet sich gem. § 8 Abs. 4 AVB II in diesen Fällen wie folgt:

41 Wochenstunden (4,348 x 41 = 178,268) 178,268 x 10,55 = 1.880,73 Euro Monatsentgelt
42 Wochenstunden = 182,616 Stunden = 1.926,60 Euro Monatsentgelt

Anwendungsbereich

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer/-innen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Beziehern/innen von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, insbesondere als Alltagsbegleiter/-innen, Betreuungskräfte, Assistentenkräfte oder Präsenzkkräfte.

Anlage 2 Tätigkeitsfelder

Besitzstandsregelung

In voraussichtlich seltenen Fällen kann es durch die Neuordnung von Tätigkeiten in die Beispielsreihen der einzelnen Gruppen dazu kommen, dass sich Beschäftigte nach den Neuregelungen schlechter stellen, wenn z.B. jemand bisher höher eingruppiert war. In diesem Fall gilt folgende Besitzstandsregelung:

„Beschäftigten, die durch eine Neuordnung in den Tätigkeitsfeldern eine Verschlechterung erfahren, steht eine Besitzstandszulage zu, die sich aus der Differenz zwischen dem zum 01.01.2017 zustehenden bisherigen Tabellenentgelt und dem nach der neuen Regelung zustehenden Tabellenentgelt errechnet. Die Besitzstandszulage nimmt an den regelmäßigen Entgeltsteigerungen teil. Zukünftige Stufensteigerungen werden auf die Besitzstandszulage angerechnet.“

Gruppe A

- Einfache Tätigkeiten, die eine kurze Einarbeitungszeit erfordern

z.B. Bote / Botin
 PförtnerIn
 FahrerIn
 Reinigungskräfte
 Bürohilfen
 hauswirtschaftliche Hilfskräfte

Gruppe B

- Einfache Tätigkeiten, die mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern
- Tätigkeiten von pflegerischen oder betreuenden Hilfskräften ohne Ausbildung
 z.B. Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI
 SchulbetreuerIn, IntegrationshelferIn
- Pflegende und betreuende Hilfskräfte erhalten nach 2-jähriger entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 61,32 Euro.

Gruppe C

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Ausbildung von mindestens 1-jähriger Dauer oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen erworben werden
 z.B. KrankenpflegehelferIn mit staatlicher Anerkennung
 AltenpflegehelferIn mit Ausbildung (mit staatlicher Anerkennung)
 HeilerziehungspflegerIn
- Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Ausbildung von mindestens 1-jähriger Dauer oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierung erworben werden
 z.B. KinderpflegerIn
 HausmeisterIn (Handwerker)

Koch/Köchin
 Büroarbeiten (kaufmännische Ausbildung)
 RettungssanitäterIn
 Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Berufsbildungs-, Berufsförderwerken, Integrationsunternehmen (z.B. Arbeitserzieher, Handwerker)

- RettungsassistentInnen erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 204,40 Euro.
- Beschäftigte als Gruppenleiter in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Berufsbildungs-, Berufsförderwerken, Integrationsunternehmen erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 306,60 Euro.
- Für nachstehende Tätigkeiten ist bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 204,40 Euro zu gewähren.
 z.B. KinderpflegerInnen mit schwierigen fachlichen⁹ Tätigkeiten.

Gruppe D

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden
 z.B. KrankenpflegerIn
 AltenpflegerIn
 ErzieherIn
 HeilerziehungspflegerIn
 HauswirtschaftsleiterIn
 Küchenleitung
 TechnikerIn
 PhysiotherapeutIn
 ErgotherapeutIn
 Logopädin
 qualifizierte Verwaltungstätigkeit, Sachbearbeitung, z.B. BuchhalterIn oder PersonalabrechnerIn
 NotfallsanitäterIn
- HeilpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 204,40 Euro.
- MeisterIn als GruppenleiterIn in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Berufsbildungs-, Berufsförderwerken, Integrationsunternehmen erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 306,60 Euro.
- Für nachstehende Tätigkeiten ist bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in der Stufe 1 und 2 in Höhe von 102,20 Euro, ab Stufe 3 in Höhe von 204,40 Euro zu gewähren.
 z.B. ErzieherInnen oder HeilerziehungspflegerInnen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten¹⁰
 Pflegefachkraft mit Tätigkeiten, die einer Zusatzqualifikation (Fachweiterbildung) bedürfen, z.B. Wund- und Schmerzmanagement, Praxisanleitung

Übertragung von Leitungs- oder Sonderaufgaben

⁹ Siehe Erläuterung Nr. 1 „schwierige fachliche Tätigkeiten“

¹⁰ Siehe Erläuterung Nr. 2 „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“

Anstelle einer Einordnung in die Gruppe E wird bei übertragenen Leitungs- oder Sonderaufgaben (auch zeitlich befristete), die diesem Aufgabenfeld entsprechen, eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der jeweils erreichten Stufe in der Gruppe D und der Gruppe E gezahlt.

z.B. Stationsleitung, Wohnbereichsleitung, NotfallsanitäterIn mit Leitungsfunktion

Gruppe E

- Tätigkeiten der Gruppe D mit Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten, die Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise aufgrund von Zusatzausbildungen erworben werden
z.B. Kindertagesstättenleitung
Pflegedienstleitung
Personalfachkauffrau, -mann
- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Hochschulausbildung¹¹ oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden
z.B. SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, Heilpädagogen
- besonders qualifiziert und überwiegend selbständig ausgeführte Verwaltungstätigkeiten
z.B. BilanzbuchhalterIn
EDV-SystemadministratorIn
ControllerIn
VerwaltungsleiterIn
- Für nachstehende Tätigkeiten ist bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 102,20 Euro zu gewähren.
z.B. SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen mit schwierigen¹² Tätigkeiten
- Für nachstehende Tätigkeiten ist bei entsprechender Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von zu 204,40 Euro zu gewähren.
z.B. SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen mit entsprechenden Tätigkeiten, die zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung¹³ geprägt sind.

Übertragung von Leitungs- oder Sonderaufgaben

Anstelle einer Einordnung in die Gruppe F wird bei übertragenen Leitungs- oder Sonderaufgaben (auch zeitlich befristete), die diesem Aufgabenfeld entsprechen, eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der jeweils erreichten Stufe in der Gruppe E und der Gruppe F gezahlt.

z.B. Leitung von Kindertagesstätten ab 70 Plätzen

Gruppe F

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden und sich durch die Bearbeitung schwieriger

¹¹ Siehe Erläuterung Nr. 3 „Hochschulausbildung“

¹² Siehe Erläuterung Nr. 4 „schwierige Tätigkeiten“

¹³ Siehe Erläuterung Nr. 5 „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“

Grundsatzfragen und Planungsaufgaben und durch den Auftrag der Beratung mehrerer Einrichtungen oder einer größeren Zahl von MitarbeiterInnen auszeichnen
z.B. FachberaterIn

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden mit überwiegender Leitungsfunktion
z.B. PDL in großen Einrichtungen ab 100 Plätzen
PDL im ambulanten Bereich ab 100 betreuten Personen
SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, HeilpädagogInnen
VerwaltungsleiterInnen größerer Einrichtungen

Übertragung von Leitungs- oder Sonderaufgaben

Anstelle einer Einordnung in die Gruppe G wird bei übertragenen Leitungs- oder Sonderaufgaben (auch zeitlich befristete), die diesem Aufgabenfeld entsprechen, eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der jeweils erreichten Stufe in der Gruppe F und der Gruppe G gezahlt.

Gruppe G und H

- Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung¹⁴ oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden

Die Einordnung in die Gruppe G oder H hängt von der Größe und der Verantwortung des übertragenen Arbeitsbereiches ab. Zu berücksichtigen sind z.B. der Umfang der übertragenen Entscheidungskompetenz in personellen, fachlichen und finanziellen Angelegenheiten, Umfang der übertragenen Verantwortung, Größe und Schwierigkeit des übertragenen Aufgabengebietes.

Übertragene Leitungs- oder Sonderaufgaben

Anstelle einer Einordnung in die Gruppe H wird bei übertragenen Leitungs- oder Sonderaufgaben (auch zeitlich befristete), die diesem Aufgabenfeld entsprechen, eine Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen der jeweils erreichten Stufe in der Gruppe G und der Gruppe H gezahlt.

Erläuterungen

Nr. 1

Schwierige fachliche Tätigkeiten (KinderpflegerInnen, Gruppe C) können z.B. sein: Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen und in psychiatrischen Kliniken; Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen der Kindertagesbetreuung; Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen.

Nr. 2

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten (ErzieherInnen/HeilerziehungspflegerInnen, Gruppe D) können z.B. sein: Tätigkeiten in Integrationsgruppen in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 1/3 behinderter Menschen; Tätigkeiten in Gruppen von be-

¹⁴ Siehe Erläuterung Nr. 6

hinderten Menschen oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten; Tätigkeiten in Jugendzentren; in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Nr. 3

Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG (Hochschulrahmengesetz) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“, oder ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Der Studiengang muss mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert haben und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern ohne Praxissemester oder Prüfungssemester vorschreiben. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrates akkreditiert sein. Gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelor-ausbildungsgängen an Berufsakademien.

Nr. 4

Schwierige Tätigkeiten (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen, Gruppe E) können z.B. sein: Beratung von Suchtmittelabhängigen, HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen, begleitende und nachgehende Fürsorge für Heimbewohner und ehemalige Heimbewohner, sowie Strafgefangene (auch ehemalige Strafgefangene).

Nr. 5

Durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung geprägte Tätigkeiten (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen mit entsprechenden Tätigkeiten, Gruppe E) zeichnen sich durch Folgendes aus: **Die "besondere Schwierigkeit"** bezieht sich auf die Anforderungen an das fachliche Können und die fachliche Erfahrung, die sich aus der Breite des geforderten Fachwissens und Könnens ergeben kann, aber auch aus besonderen Spezialkenntnissen, die für die Arbeit erforderlich sind.

Die **"Bedeutung"** der Tätigkeit knüpft an die Auswirkungen der Tätigkeit sowohl intern an (z.B. auf die Mitarbeiter, Umfang Aufgabenkreis, koordinierende, leitende Tätigkeit, besonders wichtige zentrale Aufgaben für die Organisation) als auch an die nach außen zielende Bedeutung z.B. im Hinblick auf finanzielle Auswirkungen, auf die Allgemeinheit, oder auch auf die Organisation selbst.

Nr. 6

Wissenschaftliche Hochschulausbildung (Gruppen G und H): Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen, sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung beendet worden ist. Der Studiengang muss mindestens das Zeugnis einer Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert haben und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern ohne Praxissemester oder Prüfungssemester vorschreiben. Er muss außerdem nach den Regeln des Akkreditierungsrates akkreditiert sein.

Empfehlung zur Vergütung von SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen sowie ErzieherInnen, KinderpflegerInnen im Anerkennungsjahr, RettungsassistentInnen während der praktischen Tätigkeit nach § 7 Rettungsassistentengesetz

Die Regelungen zu der Frage, ob Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen nach Abschluss des Studiums für die Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Anerkennungsjahr in einem Betrieb absolvieren müssen, sind in den Bundesländern unterschiedlich. Zwingend ist dies nur in Bremen der Fall.

In den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gibt es verschiedene Wege. So haben einige Bundesländer die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach einem Studium mit integrierten praktischen Anteilen an Hochschulen delegiert. In anderen Bundesländern bleibt es den Hochschulen überlassen, ob sie für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ein Anerkennungsjahr oder Praxisphase oder keine verlangen. Im Einzelfall sind die Bedingungen bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Eine Orientierung an einer ortsüblichen Praxis ist sinnvoll. Auskünfte hierzu können in den Landesverbänden eingeholt werden.

Anhaltspunkte kann der Tarifvertrag für Praktikanten und Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD) geben. Danach beträgt das monatliche Entgelt ab dem 01.02.2017 1726,21 Euro für die Personengruppe, die nach Abschluss des Studiums der sozialen Arbeit zum Erhalt der staatlichen Anerkennung eine praktische Tätigkeit bis zu einem Jahr nachweisen müssen.

Das Gleiche gilt für ErzieherInnen im Berufspraktikum, auch Anerkennungsjahr genannt. Auch hier bietet der Tarifvertrag für Praktikanten und Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVöD) eine Orientierung. Das monatliche Entgelt beträgt seit dem 01.02.2017 Euro 1502,02. Auch hier können Informationen zu ortsüblichen Entgelten bei den Landesverbänden eingeholt werden.

Für Praktika, die im Bereich des Kinderpflegers / der Kinderpflegerin der staatlichen Anerkennung vorausgehen, sieht der TVPöD ab dem 01.02.2017 ein monatliches Entgelt von 1445,36 Euro vor.

Für RettungsassistentInnen ist während der praktischen Tätigkeit nach § 7 Rettungsassistentengesetz nach dem TVPöD ab dem 01.02.2017 ein monatliches Entgelt in Höhe von 1445,36 Euro vorgesehen.

Nach den gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn sind nach Auffassung der Bundesregierung diese Beschäftigtengruppen vom Mindestlohn nicht erfasst.

AVB II - Entgeltgruppenzulagen gültig ab 1. Januar 2018

Tätigkeitsfeld	Zuordnung	Entgeltgruppenzulagen	Höhe
AVB II Pflegerische und betreuen- de Hilfskräfte Pflegefachkraft	B	nach 2-jähriger Tätigkeit	61,32 €
	D	mit Tätigkeiten, die einer Zusatzqualifikation (Fach- weiterbildung) bedürfen, z. B. Wund- und Schmerzma- nagement, Praxisanleitung	Stufe 1 + 2 102,20 € ab Stufe 3 204,40 €
AVB II Rettungsassistent	C	bei entsprechender Tätig- keit	204,40 €
AVB II + WfbM u. ä. Beschäftigte als Grup- penleiter Meister/in als Gruppenlei- ter	C	bei entsprechender Tätig- keit	306,60 €
	D	bei entsprechender Tätig- keit	306,60 €
AVB II Kinderpfleger/innen	C	mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten	204,40 €
	D	mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten	Stufe 1 + 2 102,20 € ab Stufe 3 204,40 €
Erzieher/innen / Heiler- ziehungspfleger/innen			204,40 €
Heilpädagogen mit staat- licher Anerkennung			102,20 €
Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen / Heilpädagogen	E	mit schwierigen Tätigkeiten	204,40 €
Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen / Heilpädagogen	E	Tätigkeit ist zu mindestens einem Drittel durch beson- dere Schwierigkeit und Be- deutung geprägt	204,40 €

Anhang 1
Erläuterung zu § 5 Abs. 5 AVB II - Ausgleich für geleistete Nachtarbeit

Nach § 6 Abs. 5 ArbZG hat der Arbeitgeber, wenn keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, dem **Nachtarbeitnehmer** für die während der **Nachtzeit** geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

Nach § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz ist ein **Nachtarbeitnehmer** jemand, der

- aufgrund seiner Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten hat oder
- Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leistet.

Nachtarbeit ist die Zeit, die mehr als 2 Stunden Nachtzeit umfasst. Bereitschaftsdienst gilt für die gesamte angeordnete Zeit als Arbeitszeit im Sinne ArbZG. Dies gilt auch im Rahmen des § 6 Abs. 5 ArbZG. Demnach ist der Ausgleich für die gesamte angeordnete Bereitschaftsdienstzeit, die in der Nachtzeit liegt, zu gewähren.

Nachtzeit ist die Zeit von 23:00 – 06:00 Uhr.

Nachtarbeit wird dann in Wechselschicht geleistet, wenn sich Arbeitnehmer regelmäßig oder unregelmäßig in den Schichtfolgen Früh-, Spät-, Nachtschicht ablösen und dabei auch zu Nachtschichten herangezogen werden. Bei Wechsel von Früh- und Spätschicht (ohne Nachtschicht) liegt keine Wechselschichtarbeit vor.

Rechtsprechung

Ein Zuschlag in Höhe von 25 % bzw. die Gewährung einer entsprechenden Anzahl von bezahlten freien Tagen gilt als angemessener Ausgleich für geleistete Nachtarbeit (Vollarbeit) im Sinne des § 6 Abs. 5 ArbZG (Bundesarbeitsgericht vom 09.12.2015, 10 AZR 29/15). Eine Erhöhung oder Verminderung des Umfangs des Ausgleiches kommt in Betracht, wenn Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitsleistung vorliegen, die den regelmäßig angemessenen Wert von 25 % wegen der im Vergleich zum Üblichen niedrigeren oder höheren Belastung als zu gering oder zu hoch erscheinen lassen (BAG a.a.O., Rz 27). Ein geringerer Ausgleich kann erforderlich sein, wenn die Belastung durch die Nachtarbeit im Vergleich zum Üblichen geringer ist, weil z.B. in diese Zeit in nicht unerheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt oder es sich um nächtlichen Bereitschaftsdienst handelt, bei dem von vornherein von einer geringeren Arbeitsbelastung auszugehen ist (BAG a.a.O. Rz 29). Im Bereich des Rettungsdienstes, in dem in der Nachtarbeit regelmäßig zu einem erheblichen Teil Arbeitsbereitschaft und damit auch Zeiten der Entspannung anfallen, hatte das BAG einen Zuschlag von 10 % bzw. entsprechende freie Tage als angemessen angesehen (BAG 31.08.2005, 5 AZR 545/04).

Im Falle einer Krankenschwester, die nächtliche Bereitschaftsdienste verrichtete, in denen in der Regel nicht mehr als durchschnittlich 15 – 25 % tatsächliche Arbeitsleistungen anfielen¹⁵, hielt das BAG einen Ausgleich von 5 % des Bruttostundenentgelts bzw. einen entsprechen-

¹⁵ Folgende Regelung zur Form des Bereitschaftsdienstes lag dem Krankenschwesterurteil zugrunde. § 15 BAT-KF 2006 – Auszug

„Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 2) vergütet. Die Bewertung darf 15 v.H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten.

Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

den Ausgleich von etwa einem freien Tag für jeweils 150 angefallene Nachtbereitschaftsstunden für angemessen (BAG 15.07.2009, 5 AZR 867/08, II. 3. b).

Dieses Verständnis liegt auch der Bereitschaftsdienstregelung in § 5 Abs. 2 AVB II zugrunde, weshalb im Rahmen des § 5 Abs. 4 AVB II der Ausgleich für Nachtbereitschaften in Höhe von 5 % auf das hierfür zustehende Bruttostundenentgelt bzw. etwa ein freier Tag je 150 Bereitschaftsdienststunden als angemessen betrachtet werden kann.

Rechenbeispiel zu § 5 AVB II

Bereitschaftsdienstzeit: 20 – 6 Uhr

Dauer insgesamt: 10 Stunden

Berechnung der Vergütung gem. § 5 Abs. 2 AVB II: 25 % von 10 Stunden = 2,5 Stunden

Berechnung des Zuschlags für Nachtstunden gem. § 5 Abs. 5 AVB II: 23 – 6 Uhr = 7 Stunden -> Davon 5 % = 0,35 Stunden

Zu vergütende bzw. freizustellende Arbeitszeit insgesamt: 2,85 Stunden

Anhang 2 Sonderzahlungen und Zulagen gem. § 11 - Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Sonderzahlungen - Gestaltungsmöglichkeiten

a) Freiwilligkeitsklausel

Der Arbeitgeber kann einmal jährlich eine Sonderzahlung gewähren. Die Zahlung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf sie wird für die Zukunft nicht, auch nicht bei wiederholter Zahlung, begründet.

oder

b) Widerrufsklausel

Der Arbeitgeber gewährt einmal jährlich im Monat November eine Sonderzahlung in Höhe von Die Zahlung stellt eine widerrufliche Leistung dar. Die Gewährung der Sonderzahlung kann mit einer Frist von Monaten (mindestens 3) ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Betriebes verschlechtert, z.B. wenn öffentliche Fördermittel in geringerer Höhe fließen, andere Einnahmequellen versiegen oder auch Aufgaben wegfallen.

(2) Arbeitsmarktbezogene Zulagen

- a) Der Arbeitgeber gewährt der Beschäftigtengruppe/allen Beschäftigten befristet bis zumeine Arbeitsmarktzulage in Höhe von monatlichEUR.
- b) zu § 11 Abs. 2 Satz 1 AVB II
Der Arbeitgeber gewährt dem/der Beschäftigten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AVB II ab demeine Zulage in Höhe von Euro. Sie beträgt% der Differenz zwischen Stufe und Stufe.....der zustehenden Entgeltgruppe (Arbeitsmarktzulage). Die Zulage wird bei Erreichen der nächsten Stufe(n) oder bei einer Höhergruppierung angerechnet.
- c) Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 AVB II
Der Arbeitgeber gewährt dem/der Beschäftigten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 AVB II ab demeine Zulage in Höhe von Euro. (Arbeitsmarktzulage). Sie beträgt 20 % der Stufe 2 der zustehenden Entgeltgruppe. Die Zulage wird bei einer Höhergruppierung angerechnet.

(3) Leistungsbezogene Zulagen

Der Arbeitgeber gewährt eine einmalige Zulage in Höhe von ...% des nach § 8 - § 9 ermittelten Monatsentgeltes, deren Höhe schriftlich mitzuteilen ist.

Voraussetzung ist, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Mitarbeiter/in oder einer Gruppe von MitarbeiterInnen eine Zielvereinbarung getroffen wurde und die Zielerfüllung festgestellt wurde. Das Treffen einer Zielvereinbarung ist für den Arbeitgeber freiwillig.

Über das Verfahren der Zielvereinbarung und der Feststellung der Zielerfüllung ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, mit diesem eine Rahmenvereinbarung zu treffen.

6. Die Arbeitszeit beträgt ... % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten. Die regelmäßige Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten beträgt derzeit ... Stunden wöchentlich.

7. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält gem. § 13 AVB II derzeit jährlich 29 Arbeitstage Urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Dienstgeheimnisse sowie über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

9. Zwischen den Vertragsschließenden werden folgende Sondervereinbarungen getroffen:¹⁶

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht.

10. Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages sind schriftlich zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift zu bestätigen. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sind die AVB II ausgehändigt worden.

Ort

(Arbeitgeber)

(Mitarbeiter/Mitarbeiterin)

Herausgeber Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e. V.
Oranienburger Straße 13/14
10178 Berlin
E-Mail: arbeitsrecht@paritaet.org

Copyright 2018 Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Alle Rechte vorbehalten

Verantwortlich Dr. Ulrich Schneider

Text und Redaktion Rechtsanwältin Gertrud Tacke

2. Auflage Januar 2018

¹⁶ Beispiel: Zulagen nach § 11 AVB (z.B. Arbeitsmarktzulage, vgl. Textbaustein in Anhang 2)



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

